

Benutzungsordnung und Hausordnung für die Mehrzweckhalle Mahlstetten

Der Gemeinderat hat am 10.03.2009 in öffentlicher Sitzung folgende Benutzungsordnung und Hausordnung beschlossen.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Mehrzweckhalle (Turn- und Festhalle) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mahlstetten.
- 1.2 Die Halle wurde von der Gemeinde unter Beteiligung der Bürger durch Spenden mit erheblichem finanziellem Aufwand gebaut.
- 1.3 Von den Benutzern wird erwartet, dass sie die Halle, ihre Inneneinrichtungen und Außenanlagen sauber halten, und schonend und pfleglich behandeln. Auf diese Weise können sie dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten.
- 1.4 Die Halle wird den örtlichen Sportvereinen zu Übungszwecken überlassen. Darüber hinaus wird die Halle für örtliche und überörtliche Veranstaltungen von Vereinen, Privatleuten und Firmen gegen Entgelt vermietet.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
- 1.6 Die Halle gliedert sich in folgende Bereiche:
 - **Foyer**
 - **Sport- und Festhalle**
 - **Geräteräume**
 - **Küche**
 - **Getränkeausschankräume**
 - **Umkleideräume Sport**
 - **Vereinsräume**

§ 1 Verwaltung und Aufsicht

- 1.1 Die Halle, die Einrichtungen und die Geräte werden durch das Bürgermeisteramt verwaltet.
- 1.2 Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gebäudes einschließlich den dazugehörenden Außenanlagen, Parkplätzen und Zugangswegen. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen.
- 1.3 Dem Vertreter der Gemeinde und dem Hausmeister ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
- 1.4 Für die Dauer von Veranstaltungen obliegt neben dem Hausmeister auch dem Veranstalter und seinen Aufsichtspersonen das Hausrecht.

§ 2 Pflichten der Benutzer

- 2.1** Die Benutzer sind verpflichtet:
- a) die Halle oder die entsprechenden Bereiche nur zu dem vereinbarten Zweck zu benutzen.**
 - b) Die Halle in Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen.**
- 2.2** Mit der Benutzung der halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen, insbesondere nach der Getränkeliieferungsverpflichtung mit der jeweiligen Vertragsbrauerei der Gemeinde.

§ 3 Sportbetrieb

- 3.1** Für den Übungsbetrieb der Vereine und Sportgruppen steht die Halle einschließlich Duschen und Umkleieräume von Montag bis Freitag, (ausgenommen gesetzliche Feiertage und Betriebsferien) bis 22.00 Uhr zur Verfügung und soweit keine nach Ziff. 3.2 festgesetzte Veranstaltung stattfindet.
- 3.2** Die Gemeinde kann die Halle jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen. In Ausnahmefällen kann Sie die Halle Dritten überlassen. Die davon betroffenen Vereine werden möglichst frühzeitig benachrichtigt.
- 3.3** Die Benutzung der Halle anlässlich von Veranstaltungen ist beim Bürgermeisteramt mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.
- 3.4** Die Belegungspläne für den Übungsbetrieb werden von der Gemeinde nach Anhörung der Vereine aufgestellt. Die hierbei festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.
- 3.5** Die Nutzung durch Vereine/Vereinsgruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines der Gemeinde namentlich benannten verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungsleiter und Aufsichtsperson sind auch dem Hausmeister namentlich zu benennen.
- 3.6** Die Übungsleiter sind für die sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte und der Halle verantwortlich.
- 3.7 Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle verboten. Ausnahmen sind nicht gestattet.**
- 3.8** Die Halle einschließlich der Zugängen und Übungsräume darf bei Sportbetrieb nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Wird die Halle nach dem Übungsbetrieb im Freien, oder sportlichen Veranstaltungen im Freien betreten, sind die Turnschuhe zu säubern und ggf. auszuziehen.

Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen oder von Turnschuhen mit abfärbenden Gummisohlen in der Halle ist nicht gestattet.

- 3.9 Nach Gebrauch der Geräte sind diese wieder ordnungsgemäß an dem zur Aufbewahrung bestimmten Platz zu versorgen. Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Sie sind als solche zu kennzeichnen.
- 3.10 Zum Duschen und Umkleiden sind die zugewiesenen Räume zu benutzen. Hierbei sind für beiderlei Geschlecht getrennte Dusch- und Umkleideräume zuzuweisen.
Für die Dusche wird ein vom Gemeinderat festzusetzendes Entgelt erhoben.
- 3.11 Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen gestattet. Turnierspiele sind bei der Gemeindeverwaltung extra anzumelden

§ 4 Vermietung der Halle

- 4.1 Die Anmietung der Räume und Einrichtungen der Halle für Veranstaltungen durch Vereine oder Dritte ist beim Bürgermeisteramt mindestens **3 Wochen** vor der Veranstaltung zu beantragen. Evtl. erforderliche Wirtschaftserlaubnisse (Gestattungen etc.) oder Sperrzeitverkürzungen insbesondere mindestens **2 Wochen** vor der Veranstaltung zu beantragen. Spezielle Einzelfälle werden nach Absprache geregelt. Bei Hochzeiten ist am Tag vorher kein Übungsbetrieb möglich, ebenso drei Wochen vor dem Fasnachtssamstag.
- 4.2 Sobald der offizielle Veranstaltungskalender der Gemeinde aufgestellt ist, haben die dort aufgeführten Veranstaltungen unter allen Umständen Vorrang. Der Tausch von Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramtes möglich.
- 4.3 Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms und vom Nachweis einer ausreichenden Versicherung oder einer Kautions abhängig machen. Über die Anträge und die Höhe einer eventuellen Kautions entscheidet das Bürgermeisteramt.
- 4.4 Veranstalter ist der Mieter, Untervermietung ist nicht gestattet. Eintrittsgelder sind vom Veranstalter zu erheben.
- 4.5 Mietverträge sind auf Verlangen des Bürgermeisteramtes schriftlich abzuschließen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und das Bürgermeisteramt als Vermieter.

- 4.6 Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen das Bürgermeisteramt nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:
- a) **Bei Rücktritt bis 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin werden keine Kosten berechnet.**
 - b) **Bei späterem Rücktritt werden 25% der vereinbarten Miete berechnet.**
- Dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt.
- 4.7 Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereichs im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an den Veranstaltungstagen nicht möglich ist. Außerdem ist ein Rücktritt in folgenden Fällen ohne Schadenersatzansprüche des Mieters zulässig, wenn:
- a) **die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind.**
 - b) **die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt.**
 - c) **eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird.**
 - d) **bekannt wird, dass die vermieteten Bereiche nicht für den vereinbarten Zweck verwendet werden.**
- 4.8 Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- 4.9 Der Veranstalter verpflichtet sich, seiner Meldepflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (GEMA) nachzukommen.

§ 5 Sicherheitsvorschriften

- 5.1 Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, insbesondere deren dritten Teil (Betriebsvorschriften) sind durch Mieter und Benutzer zu beachten. Danach ist u.a. darauf zu achten, dass die Zufahrten und Rettungswege auf dem Grundstück und die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude freigehalten werden und die Notausgänge unverschlossen nicht verstellt sind.
- 5.2 Bei Großveranstaltungen, insbesondere bei Tanz- und Faschachtsveranstaltungen sind mindestens **2 Personen** zur Einweisung der Fahrzeuge in die Parkplätze und zur Verkehrsregelung anzustellen. Insbesondere ist die Zufahrt zum Gebäude für die gesamte Dauer der Veranstaltung offen zu halten und zu überwachen. Der Überflurhydrant der Halle ist im Umkreis von zehn Metern von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Im Einzelfall sind gesonderte Anordnungen des Bürgermeisters zu befolgen.

- 5.3 Die Zufahrt bei allen Übungsabenden und Veranstaltungen hat von der Lippachtalstraße direkt zu erfolgen. Die Parkplätze sind zu benützen.
- 5.4 Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
- 5.5 Bei Fasnachts- und Tanzveranstaltungen ist in jedem Fall eine Brandwache der freiwilligen Feuerwehr Mahlstetten notwendig. Dies gilt auch für kulturelle Veranstaltungen anderer Art, wenn dekoriert wird. Mit leicht entflammaren Stoffen darf nicht dekoriert werden. Bei den übrigen Veranstaltungen kann der Bürgermeister eine Brandwache anordnen.

Der Veranstalter hat sich mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Feuerwehrkommandanten wegen der Brandwache ins Benehmen zu setzen. Die Kosten der Brandwache fallen dem Veranstalter zur Last. Für einen etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

- 5.6 Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch bei der Anmeldung der Veranstaltung, zwei Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich sind und Missstände sofort abzustellen hat. Aufsichtspersonen müssen während der ganzen Veranstaltung in der Halle anwesend sein.

Sie haben die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und Hausordnung und die sonstigen Bedingungen des Mietvertrages zu überwachen.

§ 6 Jugendschutz, Sperrzeit und Bewirtung

- 6.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von den Veranstaltern zu beachten.
- 6.2 Dem Veranstalter obliegt die Überwachung der Sperrzeiten. Spätestens eine Stunde nach Beginn der Sperrzeit haben die letzten Besucher die Halle zu verlassen.
- 6.3 Der Musikbetrieb ist ab 1.00 Uhr einzustellen. Dies gilt nicht für Fasnachtsveranstaltungen.
- 6.4 Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mindestens eine alkoholfreie Getränkesorte (außer saurem Sprudel) angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger als der Preis für Bier ist.
- 6.5 Bei Jugendveranstaltungen dürfen nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden.
- 6.6 Bei reinen Tanzveranstaltungen ist der Ausschank von Spirituosen und Branntwein, sowie von Mixgetränken mit Spirituosen und Branntwein untersagt.
- 6.7 An Betrunkene darf grundsätzlich kein Alkohol ausgeschenkt werden.

§ 7 REINIGUNG

- 7.1 In den WC' s, Dusch- und Umkleieräumen ist besonders Sauberkeit zu achten.
- 7.2 Die Halle und sämtliche benützten Nebenräume sind vom Veranstalter unmittelbar nach der Veranstaltung besenrein zu säubern. Die Nassreinigung der Halle übernimmt der Hausmeister.
- 7.3 Eine vom Hausmeister für erforderlich gehaltene außerordentliche Reinigung ist vom Veranstalter unverzüglich durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, wird die angeordnete Reinigung auf Kosten des Veranstalters einem Dritten übertragen.
- 7.4 Bei bewirtschafteten Veranstaltungen haben die Veranstalter die Pflicht:
- **vor der Veranstaltung vom Hausmeister die Kücheneinrichtung zu übernehmen und nach der Veranstaltung diese in einwandfreiem, gereinigtem Zustand dem Hausmeister zurückzugeben.**
 - **Stühle und Tische zu reinigen.**
 - **die Thekenanlage zu reinigen.**
- 7.5 Beschädigte und durch die Veranstaltung unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern nach dem Wiederbeschaffungswert zu vergüten.
- 7.6 **Vom Veranstalter ist in jedem Fall nass zu reinigen:**
- a) **Foyer**
 - b) **Küchennebenräume**
 - c) **Barraum nach Benützung**
 - d) **WC-Anlage**
- 7.7 Die Benutzer des UG haben für dieses einen Reinigungsdienst im Wechsel zu organisieren. Es muss wöchentlich geputzt werden.

§ 8 HAFTUNG

- 8.1 Die Gemeinde überlässt allen Benutzern (Vereinen und sonstigen Veranstaltern) die Mehrzweckhalle sowie die Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden und sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- 8.2 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seine Beauftragten oder Besucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Außenanlagen.

- 8.3 Bei Verlust eines Schlüssels durch den Mieter behält sich die Gemeinde vor, Teile der Schließanlage, oder wenn dies geboten erscheint, die ganze Schließanlage auf Kosten des Mieters auswechseln zu lassen.
- 8.4 Der Mieter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Besuchern aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.
- 8.5 Die Gemeinde haftet für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung hindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.
- 8.6 Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen oder vereinseigene, in der Halle untergestellte Geräte übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters bzw. des Vereins.
- 8.7 Für Garderobe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 9 Z u w i d e r h a n d l u n g e n

- 9.1 Für alle, der Gemeinde wegen nicht Beachten der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehende Schadenersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. Veranstalter haftbar.
- 9.2 Vereine und Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder den Anordnungen des Hausmeisters oder des Bürgermeisteramtes zuwiderhandeln, können von der Gemeinde auf bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.
- 9.3 Die Gemeinde kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, die Benutzung und das Betreten der Halle ganz oder zeitweilig verbieten.

§ 10 H a l l e n ü b e r g a b e

- 10.1 Die Halle wird dem Veranstalter im bestehenden Zustand überlassen. Die Hallenübergabe bei Veranstaltungen erfolgt in Form eines schriftlichen Übergabeprotokolls, das vom Hausmeister und dem Veranstalter zu unterzeichnen ist.
- 10.2 Die Zählerstände für Strom, Wasser, Heizöl werden zu Beginn und Ende einer Veranstaltung in das Übergabeprotokoll eingetragen. Sie sind vom Veranstalter und dem Hausmeister zu unterzeichnen.

§ 11
Mieten und Nebenkosten

- 11.1 Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Miet- und Nebenkosten nach einer besonderen Benutzungsgebührenordnung.

§ 12
Ausnahmen

- 12.1 In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung gestatten oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen verlangen.

§ 13
Inkrafttreten

- 14.1 Diese Benutzungsordnung tritt am 01.Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. September 1996 außer Kraft.

Mahlstetten, den 19. März 2009

Minder, Bürgermeister